



## BEG-Reform – das ist neu ab 2023

### Übersicht der zentralen Änderungen für die Arbeit von Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 01.01.2023 neu auf. Die Reform beinhaltet weitreichende Anpassungen der Förderbedingungen. Die neuen Richtlinien treten ab 01.01.2023 in Kraft. Sie enthalten Neuerungen, die ab 2023 gelten sowie Anpassungen, die bereits 2022 eingeführt wurden, wie Inhalte, die seit den Änderungsbekanntmachungen am 28.07.2022 (Anpassungen bei der KfW) bzw. 15.08.2022 (Anpassungen beim BAFA) und 21.09.2022 gültig sind.

Eine wichtige Änderung betrifft die **Neubauförderung**: Diese wird ab dem 01.03.2023 in das neue Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KfN) umgewandelt und in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übergehen.

Für alle Maßnahmen rund um die **Sanierungsförderung** bleibt die Zuständigkeit beim BMWK. Für systemische Sanierungen können Kredite bei der KfW beantragt werden, für die Durchführung von Einzelmaßnahmen Zuschüsse durch das BAFA.

Der Fokus der Förderung bleibt weiterhin bei der Sanierung und einem möglichst hohen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial pro Fördereuro. Die jährlichen Einsparungen durch die BEG sollen bis zum Jahr 2030 insgesamt bei rund 2,3 Mt CO<sub>2</sub>-Äq (netto) liegen – so die im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele.

Die Reformen der BEG flankieren das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und bereiten den Markt durch Anreize auf künftige Entwicklungen vor.

Im Rahmen dieses Factsheets erhalten Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten alle wesentlichen Änderungen im Überblick.



## Änderungen, die alle Programmteile betreffen

### Gültig ab 2023

- Öffnung der Antragsberechtigung für alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen
- Anpassung der Definition von Umfeldmaßnahmen
- Definition der Begriffe „Bewilligungszeitraum“ und „Investor“
- Materialkosten sind als Eigenleistungen förderfähig, wenn sie durch ein Fachunternehmen oder einen Energieeffizienz-Experten oder eine -Expertin bestätigt werden.
- Die Kombination der Förderprogramme BEG Wohngebäude (WG) bzw. Nichtwohngebäude (NWG) mit der BEG Einzelmaßnahme (EM) ist ausgeschlossen. Es können in mehreren Schritten baulich und zeitlich getrennte Vorhaben über BEG WG bzw. NWG und BEG EM gefördert werden.
- Für Kommunen wird bei Kumulierung der BEG mit anderen Förderprogrammen die max. Förderquote der öffentlichen Mittel auf 90 % erhöht.
- Es wird eine Verschärfung der Anforderungen an Wärmepumpen (WP) vorgenommen:
  - Ab 2025 müssen WP an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können. Eine Verfügbarkeit von Schnittstellen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können, soll ausgebaut werden.
  - Schrittweise Anhebung der Anforderungen an die Geräuschemissionen bei Luft-Wasser-WP: ab 2024 mind. 5 dB niedriger als heutige Grenzwerte, ab 2026 10 dB niedriger als Grenzwerte
  - Ab 2028 dürfen nur noch natürliche Kältemittel eingesetzt werden.

### Bereits in Kraft getreten

- Rechnungen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege als Nachweise aufzubewahren bzw. einzureichen.
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) können bei Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum nur einen gemeinsamen Antrag stellen.

## BEG WG/NWG

### Gültig ab 2023

- Einführung einer Nachhaltigkeits-Klasse Siegels (NH-Klasse) für WG-Sanierungen (je nach Verfügbarkeit eines Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG))
- Einführung eines Bonus für Serielles Sanieren (SerSan) von 15 %
- Erhöhung des Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) auf 10 % (bisher 5 %); Ausweitung auf EH/EG 70 EE
- Bei gemeinsamer Beantragung der Boni für WPB und SerSan werden die Boni zusammen auf 20 % gedeckelt.
- Wohngebäude: Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) und Transmissionswärmeverlust ( $H_T$ ) sind nach GEG in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen.
- Neue Anforderung an alle EH-Stufen (außer Denkmal): Niedertemperatur-Ready (Vorlauftemperatur 55 °C)



- Verlängerung des Bewilligungszeitraums (Kreditförderung) auf max. 66 Monate aufgrund der schwierigen Marktsituation für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 gestellt wurden und werden (Zuschussförderung für Kommunen: max. Bewilligungszeitraum von 60 Monaten)
- Die Fristen und Anforderungen bzgl. Abruffrist eines Kredits oder der Einreichung des Verwendungsnachweises werden angepasst.
- Kreditkonditionen konkretisiert: Zinsverbilligung beträgt 4 % des Kreditbetrages bei einer Laufzeit von 30 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung
- Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen, können nicht mehr mitgefördert werden.
- Verschärfung der Anforderungen an die Erneuerbare-Energien-Klasse (EE-Klasse):
  - Der Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme und/oder Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen muss 65 % betragen (bisher: 55 %); Alternative: Anschluss an ein Wärmenetz
  - verpflichtender Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG) (Ausnahmen bei einigen Denkmälern und für entsprechende Zonen bei NWG)
  - Ergänzung der Technologien um WRG aus Lüftungsanlagen sowie grüner Wasserstoff oder Biomethan in Brennstoffzellen-Heizsystemen
  - Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss messtechnisch bestimmt werden.
- Biomasseheizungen dürfen einen Feinstaubausstoß von  $2,5 \text{ mg/m}^3$  (Staub bei Nennlast) nicht überschreiten.
- In den Technischen Mindestanforderungen sind die Leistungen der Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen, die Anforderungen an den Effizienzhausnachweis und die Nachhaltigkeitszertifizierung konkreter aufgelistet.

## **Bereits in Kraft getreten**

- Förderungen der BEG WG und NWG werden nur noch als Kredit (Ausnahme für Kommunen) angeboten.
- Streichung der Förderstufe Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude 100 (inkl. 100 EE und 100 NH)
- Neubauförderung bleibt in aktueller Form bis 28.02.2023 bestehen, anschließend wird diese durch das BMWSB gefördert.
- Kosten für Ein-/Umbau und Optimierung von gasbetriebenen Heizungen und damit verbundenen Umfeldmaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Absenkung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei Nichtwohngebäuden von max. 30 Mio. Euro auf max. 10 Mio. Euro
- BEG WG: Streichung iSPF-Bonus



## Aktuelle Fördersätze

	Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (zusammen Deckelung auf 20 %, kumulierbar mit Klassen)	
	Tilgungs- zuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE	NH	WPB	SerSan (nur WG)
<b>EH/EG Denkmal</b>	5 %	20 %	5 %	5 %		
<b>EH 85 (nur WG)</b>	5 %	20 %	5 %	5 %		
<b>EH/EG 70</b>	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % (nur EE-Klasse)	
<b>EH/EG 55</b>	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 %
<b>EH/EG 40</b>	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 %

## BEG EM

### Gültig ab 2023

- Streichung der Ausnahme zur Unabhängigkeit eines Energieeffizienz-Experten bzw. einer -Expertin bei einer einzelnen EM
- Für Maßnahmen an der Heizungsanlage bzw. einer Heizungsoptimierung reicht wie bisher die Begleitung durch ein Fachunternehmen, außer bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes oder bei Inanspruchnahme des iSFP-Bonus.
- Die Zuschussförderung wird befristet auf 24 Monate zugesagt, kann aber ggf. um zwölf Monate und um weitere zwölf Monate verlängert werden. Die max. Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate.
- Streichung der Förderung für EE-Hybride
- Brennstoffzellenheizungen werden förderfähig (ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan)
- Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt wird förderfähig. Der Fördersatz für die Mietkosten entspricht dem Fördersatz für die anschließend eingebaute Heizungsanlage. Die Mietkosten werden für höchstens ein Jahr ab Antragstellung gefördert.
- Keine Förderung der Heizungsoptimierung bei Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben und älter als 20 Jahre sind.
- Hydraulischer Abgleich nur noch nach Verfahren B zulässig.
- Klarere Trennung der Verwendungszwecke:
  - Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen (mind. 65 % erneuerbare Energien); mind. 25 % aus Solarkollektoranlage, WP, Brennstoffzellenheizung oder innovativer Heiztechnik; verschiedene Fördersätze je nach Anteil der Biomasse



- Anschluss an ein Gebäudenetz (mind. 25 % erneuerbare Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme)
- Anschluss an ein Wärmenetz
- Bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes sind nun auch Komponenten förderfähig, die sich außerhalb der Grundstücke befinden (z. B. Wärmeverteilung).
- Bei Einbau von Wärmepumpen, Biomasseanlagen oder bivalenten Systemen muss die Beheizung mit mind. 65 % durch erneuerbare Energien erfolgen.
- Verschärfung der Anforderungen an Biomasse-Anlagen:
  - Feinstaubausstoß von max. 2,5 mg/m<sup>3</sup>
  - Verpflichtende Kombination mit einer solarthermischen Anlage oder WP zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung
  - Pelletöfen mit Wassertasche: Pufferspeicher-Volumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung muss eingebunden werden
  - „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ (ETAs) muss mind. 81 % erreichen
- Wärmepumpen: neben der Errichtung ist auch die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen förderfähig
- Anforderungen an Wärmepumpen:
  - Keine Förderung von Wärmepumpen, die mit Gas betrieben werden oder Raumluft als Wärmequelle nutzen
  - Anhebung ETAs (variiert je nach Wärmequelle)
  - Jahresarbeitszahl von mind. 2,7; ab 2024 beträgt die Jahresarbeitszahl mind. 3,0

## **Bereits in Kraft getreten**

- Streichung der Kreditvariante bei BEG EM
- Streichung der Förderung für Gas-Brennwert- und Gas-Hybridheizungen
- Einführung einer neuen Höchstgrenze der förderfähigen Kosten: Beschränkung auf 600.000 € pro Gebäude
- Absenkung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei Nichtwohngebäude auf max. 5 Mio. Euro pro Gebäude
- Streichung des iSFP-Bonus für Heizungsanlagen
- Förderung der Heizungsoptimierung wird beschränkt auf Gebäude mit max. 5 Wohneinheiten bzw. bei NWG auf max. 1.000 m<sup>2</sup> beheizte Fläche
- Einführung eines Heizungs-Tauschbonus von 10 % für den Austausch von:
  - Funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen
  - Funktionstüchtigen Gasheizungen, deren Inbetriebnahme mind. 20 Jahre zurück liegt
  - Bei einzelnen Etagenheizungen spielt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Rolle
  - Der Bonus ist nicht erhältlich bei Errichtung, Umbau bzw. Erweiterung eines Gebäudenetzes.
- Solaranlagen: Streichung der Alternative zur Förderung durch Anteilsfinanzierung im Rahmen einer ertragsabhängigen Förderung
- Streichung des Innovationsbonus bei Biomasseheizungen



## Fördersätze

EM Zuschuss	Standard	Boni (kumulierbar)		
	Zuschuss	iSFP	Heizungstausch	Wärmepumpe
Gebäudehülle	15 %	5 %		
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %		
Solarkollektoranlagen	25 %		10 %	
Biomasseheizungen	10 %		10 %	
Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %
Brennstoffzellenheizung	25 %		10 %	
Innovative Heizungstechnik	25 %		10 %	
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse für Spitzenlast)	20 %			
Gebäudenetzanschluss	25 %		10 %	
Wärmenetzanschluss	30 %		10 %	
Heizungsoptimierung	15 %	5 %		

## Weiterführende Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG sowie zur BEG-Reform finden Sie auf der Website der Kampagne Energiewechsel: [www.energiewechsel.de/](http://www.energiewechsel.de/) in den [BEG FAQ](#).

Da die FAQ den aktuell gültigen Förderrichtlinien entsprechen, werden sie mit Inkrafttreten der novellierten Förderrichtlinien (2. BEG-Reformschritt) aktualisiert werden.